

sonstigen Beamten noch ein abgegrenzter amtlicher Geschäftskreis übertragen¹⁾, so wäre dies nichts anderes als die Verleihung eines neuen unbefehlten Amtes mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Eine solche Uebertragung wäre mit dem B.G. nicht unvereinbar, da dieses unbefehlte Beamte nicht ausschließt. Der Beamte würde dann, obgleich er sich bezüglich seines bisherigen Amtes im Pensionsstande befindet, bezüglich des neuen unbefehlten Amtes dem Disziplinarverfahren, insbesondere der Entfernung vom Amte unterliegen; auch eine zwangsweise Versetzung in den Ruhestand wäre denkbar, wenn auch ohne Ruhegehalt für das neue Amt, weil der Ruhegehalt einen Theil des Gehaltes der Amtsstelle bildet, und der Beamte einen solchen seit seiner Pensionierung nicht mehr bezogen hat²⁾.

Fünfter Abschnitt.

Die Funktionen des Staates.

I. Kapitel.

Die Gesetzgebung.

§ 53. I. Das Gesetz³⁾. Im formellen Sinne ist Gesetz jeder Befehl der Staatsgewalt, welcher im Wege der Gesetzgebung, also durch das Staatsoberhaupt unter Gegenzeichnung eines Ministers und mit vorgängiger Zustimmung der Stände erlassen und vorchriftsmäßig verkündet worden ist. Das Gesetz ist innerhalb der Grenzen der Landesstaatsgewalt gesammelter Autonomie der höchsten Ausdruck des unverantwortlichen Staatswillens, welcher eben deshalb nur außer Kraft gesetzt werden kann durch eine in derselben höchst verbindlichen Form erlassene Willenserklärung der Staatsgewalt. Inhalt des Gesetzes kann sowohl eine allgemeine Rechtsnorm, durch welche die Willensfreiheit der Einzelnen umgrenzt wird, als die Bestimmung eines individuellen Rechtsverhältnisses sein oder aber eine einzelne Verwaltungsverfügung, welcher durch die Form des Gesetzes eine höhere Autorität und ein gewisser Grad von Unabänderlichkeit verliehen werden soll. In diesem Sinne bestimmt der § 58 der württemberg. V.U., daß das Staatsoberhaupt ohne die Zustimmung der Stände kein Gesetz geben, abändern oder aufhörtlich erklären

1) §. 2. die Funktion als Vorkämpfer eines Nebenamts oder einer Abteilung u.

2) Nach dem B.G.B. wäre zwar eine solche Funktion, wenn sie auf Lebenszeit übertragen wird (§. 6), nicht ausgeschlossen; da jedoch der §. 7 bes. für die Wahlung des Richters ein hohes Gehalt erfordert, welches kaum neben der Pension beim dem Gehalt des bisherigen Amtes (z. B. eines Universitätsprof.) noch für die Richterfunktion festzusetzen wäre, so würde damit der Begriff der Staatsämterlichkeit wie bei Ehemaligen verfallen.

3) Vgl. hierüber Laband, R.St.R. I S. 512 f., 566 f., II S. 1037, 1050 f. u. die hier angef. Lit.; über das Verhältniß der Reichsgesetzgebung zur Landesgesetzgebung insbesondere I S. 614 f., und in diesem Qbb. II : S. 75 f., 85 f., 97 f.; f. auch oben S. 13. Das Vornamensrecht unterscheidet sich von dem Gesetze dadurch, daß es nicht auf einen Befehl der Staatsgewalt, sondern auf dem Bewußtsein von der Rechtsverbindlichkeit einer bestehenden Ordnung beruht. Die Bedeutung desselben ist auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts hauptsächlich eine äußerst geringe. Das württemberg. Recht enthält hierüber keine besonderen Bestimmungen; f. daher Garretts in diesem Qbb. I : S. 19 u. 20 u. Michl. I S. 75. 284 f., II S. 32 f.